

Satzung der Ortsvereinigung der Goethe-Gesellschaft München e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Goethe-Gesellschaft München e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen. Sitz und Gerichtsstand ist München. Der Verein ist gegenüber der Goethe-Gesellschaft in Weimar unabhängig, aber mit ihr in der Zielsetzung und durch gemeinsame Veranstaltungen verbunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, durch wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen das Werk Goethes zu vermitteln, zu seiner vertieften Kenntnis beizutragen und seine Bedeutung in der modernen Welt aufzuzeigen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, künstlerische und gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nur ideelle, keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung wie Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an ihn.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und aus juristischen Personen des öffentlichen wie privaten Rechts wie zum Beispiel wissenschaftlichen Instituten oder wirtschaftlichen Organisationen.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;

c) durch Ausschluß, über den der Vorstand entscheidet. Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit im Vorstand und darf nur aus wichtigem Grund geschehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die bei Abstimmungen persönlich abzugeben ist.

2. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand mit seinem Ersten Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Zu ihr sind alle Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes einzuladen. Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung einzureichen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts seitens des Ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters, und des Berichts seitens des Kassenprüfers;
- c) die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt wird. Die Wahl des Ersten Vorsitzenden im Vorstand hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem eigenen Wahlgang zu erfolgen;
- e) die Wahl des Kassenprüfers. Er darf nicht dem Vorstand angehören;
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge;
- g) Änderungen der Satzungen;
- h) Auflösung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden entsprechend den Regelungen, die für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten. Dies hat zu geschehen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder es mit Angabe des Grundes beim Ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe seinerseits die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

4. Ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Organisation und Funktion des Vorstands

Alle maskulinen und femininen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden;
- b) dem Zweiten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) 3 Beisitzern.

2. Die folgenden Vorstandsmitglieder sind der Reihenfolge nach einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt: der Erste Vorsitzende; der Zweite Vorsitzende; der Schatzmeister.

3. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von einem Vorstandsmitglied eingegangen werden, soweit der Wert von 250€ für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten von mehr als 250€ bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands.

4. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen, den Jahresabschluß zu erstellen sowie den Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Termine der Vorstandssitzungen werden im Vorstand festgelegt. Sie können mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder des Vorstands dies schriftlich beantragen.

6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Beabsichtigte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des genauen Wortlauts mitzuteilen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vermögens fällt das Vereinsvermögen der Stadt München zu und ist ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.